ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVII. Jahrgang.

№ 127. Пятница 2. Ноября. — Freitag 2. November. **1879.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Прусскій подданный Гейнрихъ Вильгельмъ Нидербергеръ объявилъ, что выданный ему въ г. Ригѣ паспортъ на жительство въ имперіи отъ 4. Ноября 1877 года, за № 4827, потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.

Рига, 27. Октября 1879 г. № 9290.

Da der preußische Unterthan Heinrich Wilhelm Niederberger die Anzeige gemacht hat, daß ihm das in Riga, d. d. 4. November 1877, sub Nr. 4827, ertheilte Aufenthaltsbillet abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 9290.

Riga, den 27. October 1879.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Лифляндскій Губернаторъ симъ предписываетъ всѣмъ Волостнымъ Правленіямъ Лифляндской губерніи о непремѣнномъ исполненіи требованій Лифляндской Казенной Палаты о доставленіи свѣдѣній о времени окончанія раскладки окладныхъ сборовъ, слѣдующихъ съ сельскихъ обществъ, а также ежемѣсячныхъ вѣдомостей о поступившихъ въ уплату сихъ сборовъ суммахъ съ указаніемъ мѣръ принятыхъ Волостными Правленіями во взысканію казенныхъ сборовъ.

Vom Livländischen Gouverneur wird desmittelst sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements vorgeschrieben, den Requisitionen des Livländischen Kameralhofs wegen Vorstellung von Auskünften darüber, ob und wann die Repartition der von der Gemeinde zu zahlenden Abgaben beendet ist, und von monatlichen Verschlägen über die geleisteten Abgabenzahlungen, sowie über die zur Beitreibung der Abgaben getroffenen Anordnungen, unweigerlich stricte Erfüllung zu geben. Nr. 9270.

No Widsemmes gubbernatora teek zaur schô wissahm pagasta waldischanahm Widsemmes gubbernas preekschâ rakstihts: teem Kameral-teesas raksteem pehz eesuhtischanas sinnaschanu woi un kad ta isdallischana (Repartition) to no ta pagasta maksajadamahm nodohschanahm pabeigta irr un tahs mehneschu usdohschanas (Verschlag) par eemaksaschanahm nodohschanahm, kà arri par to kas preeksch nodohschanu peedsihschanas darihts irr, riktigi ispildiht. Nr. 9270.

Liiwimaa kubberneri herrast saab seläbbi köigide koggokonna wallitsustele Liiwimaa kubbermangus ettekirjutud, Liiwimaa kameralhowi järrelkulatamise peale ettepannemise pärrast teadust selle ülle, kas ja millas wäljajaggamised koggokonnast maksetawa maksud walmis on, ja kuelikud kirjad (Verschläge) tassutud maksude ülle, kui ka kokkoaemise maksude ülle kinnitud käsjud, ilma wibimata täielikult wastust anda. Nr. 9270.

Nachdem in Klagesachen des Herrn Advocaten Carl Bienemann, als Incassomandatars des Kaufmanns S. Beschkin in Libau, wider den Hillel Rappoport, Eine Rigasche Polizei-Verwaltung auf desfallsige Requisition die Mittheilung gemacht hat, daß der Beklagte in das Innere des Reiches, unbekannt wohin, verreist und der Termin seiner Rückkehr unbekannt sei, wird auf Antrag des Klägers von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts der Hillel Rappoport desmittelst aufgefordert und angewiesen, sich binnen peremtorischer Frist von sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 11. April 1880, bei diesem Gericht in Person zu stellen, oder sich durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um sich auf die wider ihn am 2. August d. J. angestellte Wechselklage, betreffend die Bezahlung zweier Wechselcapitalien von je 1000 R. S. sammt Protestkosten, Zinsen von den resp. Verfalltagen und Kosten der Edictalladung, zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf der Präclusivfrist von sechs Monaten er der gegen ihn angestellten Wechselklage für geständig erkannt und auf dieselbe verurtheilt, auch dieserhalb die Execution wider sein Vermögen und seine Person ohne Weiteres verfügt und vollstreckt werden wird. Nr. 1231. 1

So geschehen Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, am 11. October 1879.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei derselben ein herrenloses schwarzes Pferd eingeliefert worden ist, und werden die Eigenthümer desselben aufgefordert, sich mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen binnen acht Tagen a dato bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 13050. 1

Riga-Polizei-Verwaltung, den 23. October 1879.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben als gefunden und verdächtigen Leaten abgenommene Sachen eingeliefert worden sind, und zwar:

1 Paletot, — 1 Säckchen Roggen, — 1 Bund Hanf, — 1 Bund Hanf, — 1 Schiffskette, — 1 silberne Uhr nebst silberner Kette, — 1 Rock, — 1 Beutel, — 1 Packen Zwirn, — 1 Taschenspiegel, — 70 Bund Darme, — 6 Laken, — 3 Servietten, — 1 Paar Unterbeinkleider, — 1 Handtuch — und 1 mess. Krahn.

Die resp. Eigenthümer der qu. Sachen werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato, mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 23. October 1879.

Nr. 13052. 1

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Sachen als eingeliefert sich befinden, und zwar:

1 Pelzfußsack, 1 Serviette mit Seiden- und Tüllflicker, 1 Photographie nebst Bronce-Rahmen, 1 Papphutschachtel, enthaltend 1 Filzhut und Mützen, 1 Damen-Filzhut, 1 alter lederner Geldbeutel mit Geld, 1 schwarzsammetne Schleife mit einer silbernen Plaidnadel, 1 Päckchen alter Schulbücher, 1 kleine Damen-Arbeitstasche nebst 1 silbernen Fingerhut, 2 Mohair-Kopftücher, 1 grauer Paletot, 1 wollenes Tuch und 1 Stück Frangen, circa 100 Flintenpatronen, 1 Reisesack mit Damengamaschen, 1 Buxkin-Paletot, 1 neues Mohair-Tuch, 1 alter lederner Beutel, 1 Roman „der Prophet," 1 Plaid, 1 Paar Herrn-Gummi-Galloschen, 1 lederne Damentasche mit Schnupftuch, 2 alte Regenschirme, 2 Bogen Pappe, 1 altes wollenes Tuch, 1 Civil-Degen, 1 seidener Regenschirm und 1 seidenes En-tout-cas, 1 weißes Schutzdeckchen, 4 Hefte der „Illustrirten Chronik der Zeit," 1 grauwollener Kinderpaletot, 1 Plaid, mit Plaidriemen zugeschnürt, 1 Boy-Winterpaletot, 1 goldener Siegelring, 1 messingene Nadel, sowie 1 Brille nebst Futteral, 1 Lorgnette, 2 Bund Thür- und Hausthürschlüssel, 1 lange silberne Kette, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 alter Geldbeutel mit Geld und 1 goldenes Medaillon.

Die resp. Eigenthümer der qu. Sachen werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato, mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden. Nr. 13054. 2

Riga-Polizeiverwaltung, den 23. October 1879.

Von der Steuerverwaltung der Stadt Dorpat werden alle im Jahre 1859 geborenen und der Einberufung zur Ableistung ihrer Wehrpflicht im Jahre 1880 unterliegenden, zur Stadt Dorpat verzeichneten Personen, als Kaufleute, Zunft-, Bürger-, Arbeiter- und Dienstokladisten hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 31. December d. J. zum Empfange der ihnen in Grundlage des § 97 des Gesetzes über die Wehrpflicht, d. d. 1. Januar 1874 über geschehene Anschreibung zu einem Einberufungs-Canton auszustellenden Atteftate bei dieser Steuerverwaltung zur Vermeidung der im § 212 des vorerwähnten Gesetzes festgesetzten Beahndung zu melden.

Bei der Meldung sind von dem Betreffenden bei Vorstellung des Taufscheines und eines Attestates über genossenen Unterricht folgende Auskünfte zu ertheilen:

1) Stand,
2) die Beschäftigung, das Handwerk oder Gewerbe,
3) Bestand der Familie,
4) ob er ledig oder verheirathet ist, und im letzteren Falle, ob er Kinder hat, und welche namentlich.

Bei Vorhandensein jüngerer Brüder sind für diese ebenfalls Taufscheine beizubringen.

Dorpat, den 27. October 1879. Nr. 273. 3

Von Einem Kaiserlichen 1. Kirchspielsgerichte, Pernauschen Kreises, wird der zum Pernauschen Zunftoklad gehörige Christian Kehmann, Sohn des weil. Michel Kehmann, hierdurch aufgefordert, in seiner bei dieser Behörde anhängigen Forderungssache wider seinen Bruder, den Schiffszimmermann Johann Kehmann, resp. in Sachen, betreffend Theilung des Nachlasses ihres gemeinsamen oben genannten Vaters, binnen nun und drei Monaten sich hierselbst zu melden, bei der ausdrücklichen

Commination, daß er nach Ablauf dieser peremptorischen Frist, im Falle der Nichtbefolgung dieser Edictalcitation, mit seinen Ansprüchen, Forderungen und Anträgen in beregter Sache nicht weiter gehört und von diesem foro was recht erkannt werden wird.

Pernau, 1. Kirchspielsgericht, den 23. October 1879. Nr. 1929. 3

Von Einem Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden auf Ansuchen der Schloß-Oberpahlenschen Gutsverwaltung alle betreffenden Behörden und Autoritäten hierdurch ersucht, dem Käufer des Schloß-Oberpahlenschen Tammearro-Gesindes Nr. 59, Jaak Sarw, eröffnen zu wollen, daß, falls er binnen sechs Wochen a dato, sich dieser Behörde zum Attestiren seines Kaufcontracts nicht vorstellig gemacht haben sollte, qu. Tammearro-Gesinde Nr. 59 weiter verkauft werden wird.

Oberpahlen, 5. Pernausches Kirchspielsgericht, den 25. October 1879. Nr. 2779. 3

Am 27. September a. c., zwischen 8 und 9 Uhr Abends, ist dem hiesigen Wirthen Johann Reps ein im Livländischen Ritterschaftsgestüt in Torgel erzogener, im Werthe von 240 Rbl. S. taxirter Racenhengst nebst Anspann beim Wierakschen Kannika-Kruge gestohlen worden. In solcher Veranlassung werden sämmtliche Polizeiautoritäten Livlands dringend ersucht, nach dem qu. Pferde und Anspann in ihren Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle gefälligst anher Mittheilung gelangen lassen zu wollen.

Kennzeichen des Pferdes: dunkler Fuchshengst, starker Körperbau, halb Ardenner, 7 Jahre alt, 2 Arschin 1 1/8 Werschok hoch, Mähne rechts liegend, einen kleinen weißen Stern auf der Stirn und mit dem Stempel des Torgelschen Gestüts, ein großes verschlungenes L. R., auf dem rechten Hinterschenkel bezeichnet. Nr. 155. 1

Wierakz, am 15. October 1879.

27. Septembril s. a. öhto kell 8—9 on siin walla perremehel Johan Repsile üks suguták mis Liiwimaa ritterschafti hobuste kaswatamise kohast Torri moisas on kaswatud ning 240 rubla höbe eest takseritud oli, ühes wankre ja ristadega Wierakfi Kannika körtsi ees ärawarastud. Seljärrjl saawad keig politseid palutud omas ringides nimetud hobuse ja ristade järgi nouda lasta ning kätesaamise korral selle üle täädmist sia läkita.

Hobuse märgid on: must raudjas täk, jämeda kaswuga, pool Ardenneri sugust, 7 aastad wana, 2 arsinad 1 1/8 werschok körge, lakk paremal pool, otsa ees weike walge täht ja Torri stemplega üks suur L. R. paremal tagumise kintro pääl märgitud.

Wanker oli poolpeetud raudtelledega ja pruni wärwiga wärwitud essimised tiiwad tasa löigatud ja tagumised ära mustud. Nr. 155. 1

Wierakis, sel 15. Oktobril 1879.

Tai 27. September s. g., starp pulksten 8 un 9 wakarâ, ir tam Wihrakz muischas saimneekam Johann Reps weens eeksch Torgel muischas isaudsinahts ehrselis, wehrts 240 rublu, ar wissu eejuhgu pee Wihrakzes Kannika-krohga nosagts. Wisas polizeju waldischanas teek tadeht no Wihrakzes pagasta waldischanas itin laipnigi luhgtas, eeksch saweem aprinkeem pehz to sirgu ar wisu eejuhgu pakal klauschinaht un ja to paschu atrastu, tai minetai pagasta waldischanai sinamu dariht.

Tam sirgam bij schahdas sihmes: tumschi sarkans ar stiprahm meesahm, pufs Ardenneris, 7 gadu wezs, 2 arsch. 1 1/2 wersch. auguma, krehpes us labô pusi, us peeri weens balts plekis un ar Torgeles stempeli ar leeleem wahrdeem L. R. us labbô pakal ziskû sihmets. Nr. 155. 1

Wihrakz pag.-wald., tai 15. Oktober 1879.

Balti kubermangude Kroonomaade Walitsuse kirja pääle 2. Oktobri kuu päävast s. a. Nr. 1139, Hellama kogukonna Walitsus, mis Kuresaare maakondas on, kuulutab seega, et kahe Hellama möisa pöllu wabatiku maade pölemise aeal on nende „koha sisseseäädmise kirjad" (регуляціонные акты), platsi Nr. 6 ja 13, kadumaläinud woi äräpölenud, ja kui need kirjad peaksimad sel aeal kui kraami tulest wäljawäeti, kellegi kätte jäänud olema, siis palub nimetud kogukonna Walitsus neid wiibimata oma kätte saata.

Kanst-Hellama kogukonna Walitsuse maes, 15. Oktobri kuu pääwal 1879. Nr. 61. 3

Проклaмы. Proclama.

Nachdem der hierselbst in Riga besitzliche Kownosche Edelmann Franz Stankiewicz und dessen Tochter Maria Stankiewicz mit Hinterlassung von Testamenten verstorben und die beiden Testamente dieser Verstorbenen von dem Rigaschen Landgerichte diesem Hofgerichte zur gesetzlichen Gerichtsverhandlung eingesandt worden, als hat dieses Hofgericht die öffentliche Verlesung der beiden Testamente auf den 20. November d. J. anberaumt und werden in Gemäßheit des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. III Art. 2451 und 2452 alle Diejenigen, welche wider die Testamente des weil. Franz Stankiewicz und dessen Tochter Maria Stankiewicz aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der beiden Testamente an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6455. 1

Riga-Schloß, am 23. October 1879.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist infolge des am 2. September a. c. in der Stadt Fellin erfolgten Ablebens Sr. Excellenz des Herrn Landraths E. de la Trobe verfügt worden, das von dem genannten Verstorbenen am 12. November 1878 zu Fellin errichtete und nach dessen Ableben anher eingesandte offene Testament in gesetzlicher Vorschrift des Provizialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Punkt 7 und 314 Punkt 6 und Thl. III Art. 2451 und 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 20. November d. J., zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde, öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekanut gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths E. de la Trobe aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des qu. Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist, durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage, rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6492. 1

Riga-Schloß, am 23. October 1879.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der allhier am 10. September c. verstorbenen Schuhmachermeisterswittwe Caroline Krah, geb. Hiller, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder derselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 23. April 1880 bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 601. 2

Riga-Rathhaus, den 23. October 1879.

Auf Antrag des zum Zunft-Oklad des Gerichtsfleckens Schlock verzeichneten hiesigen Getränkhändlers Jacob Neukirch werden von Einem Kaiserlichen 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte alle Diejenigen, welche an das von dessen Eltern, den verstorbenen Eheleuten Carl u. Elisabeth Neukirch hinterlassene in Kemmern sub Nr. 37 belegene Grundstück nebst einem Wohngebäude als Erben oder Gläubiger Ansprüche erheben zu dürfen vermeinen sollten, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, solche Ansprüche binnen 1 Jahre und 6 Wochen a dato, hierselbst, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu verlautbaren und ihre Erbansprüche nachzuweisen, resp. ihre Forderungsurkunden beizubringen, bei der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des vorberegten Termins, d. i. den 29. November 1880, mit ihren Erbansprüchen und resp. Forderungen nicht weiter gehört, sondern mit solchen für immer ausgeschlossen sein sollen, das vorberegte Grundstück nebst darauf befindlichem Wohngebäude, aber dem Antragsteller Jacob Neukirch zum ausschließlichen Eigenthum werden adjudicirt werden.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 18. October 1879. Nr. 2794. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Kaufmanns Friedrich Reinhold Heimberger unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten F. R. Heimberger anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen, a dato dieses Proclams, also spätestens am 5. December 1880 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testamentes zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1548. 3

Dorpat-Rathhaus, am 24. October 1879.

Nachdem der Schneider L. Feitelberg, genannt Piltin, zufolge des zwischen ihm und dem Schneidermeister David Müller am 1. September c. abgeschlossenen und am 18. September c sub Nr. 167 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts, das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 7 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, für die Summe von 18000 Rbl. S., käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig, zur Besicherung seines Eigenthums, um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. Gleichzeitig hat Supplicant hierselbst angebracht, daß auf dem von ihm acquirirten Immobil zur Zeit noch eine von dem Schuhmachermeister Reinhold Friedrich Sonn am 7. April 1828 ursprünglich zum Besten des Johann Victor Sonn, über 100 Rbl. B. Ass., ausgestellte und am 7. April 1878 sub Nr. 281 auf das obenbezeichnete Wohnhaus ingrossirte Obligation lastet, welche bereits vor Jahrzehnten bezahlt, aber von der Hypothek nicht gelöscht sei, und an dieses Anbringen die Bitte geknüpft, behufs Löschung der in Rede stehenden Obligation von der Hypothek des von ihm acquirirten Immobils sachgemäße Edictalladung zu erlassen. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem L. Feitelberg, genannt Piltin, und dem David Müller abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypotheken dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Pfandrechte und Ansprüche, welche aus der obbezeichneten Obligation über 100 Rbl. B. Ass. originiren, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten, privatrechtlichen Characters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 4. December 1880 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. In gleicher Weise sollen alle Diejenigen, welche aus der Obligation über 100 Rbl. B. Ass. irgend ein Pfandrecht an dem verkauften Immobil oder irgend einen Anspruch an den gegenwärtigen Acquirenten desselben geltend machen wollen, gehalten sein, diese Rechte und Ansprüche binnen derselben Frist anher anzumelden und zu documentiren. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 7 belegenen Immobil dem L. Feitelberg, genannt Piltin, nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert und wird die Löschung der mehrberegten Obligation über 100 Rbl. B. Ass. von der Hypothek des fraglichen Immobils diesseits verfügt werden.

Dorpat-Rathhaus, am 23. October 1879.

Nr. 1527. 3

Nachdem der Universitäts-Pedell Friedrich Lipping a) zufolge des zwischen ihm und dem

Unterofficier Ignati Iwanow Tscherepaschkin am 4. Mai 1873 abgeschlossenen und am 15. Mai 1873 sub Nr. 54 bei diesem Rathe corroborirten Kaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 263c an der Mühlenstraße auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Zubehörungen für die Kaufsumme von 1800 Rbl. S., und b) zufolge des zwischen ihm und dem Unterofficier Foma Lanzewitzki am 23. März 1876 abgeschlossenen und am 15. April 1876 sub Nr. 67 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil an der Mühlenstraße sub Nr. 362 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 875 Rbl. käuflich acquirirt, nachdem ferner der Verwalter Martin Birkenthal zufolge des zwischen ihm und dem Iwan Fedorow Sadumow am 1. Juni c. abgeschlossenen und am 5. desselben Monats sub Nr. 103 bei diesem Rathe corroborirten Kaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil an der Bergstraße sub Nr. 85 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Zubehörungen, für die Summe von 8000 Rbl. S. käuflich erworben, haben die Acquirenten gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit der oberwähnten, drei Kaufcontracte anfechten, oder dingliche Rechte an den verkauften Immobilien, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offen stehen, oder auf den in Rede stehenden Immobilien ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 4. December 1880, bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an den allhier im 3. Stadttheil sub Nris. 263c u. 362 belegenen Immobilien, dem Pedellen Friedrich Lipping und an dem allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 85 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien dem Verwalter Martin Birkenthal, nach Inhalt der bezüglichen Kaufcontracte, zugesichert werden.

Dorpat-Rathhaus, am 23. October 1879.

Nr. 1529. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar in Nachlaßsachen des Jacob Matsch alle Diejenigen, welche irgend welche Rechts- oder Erbansprüche an den genannten Jacob Matsch zu haben vermeinen sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten und den Acclamations-Termin, d. h. bis zum 2. März 1880, sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Rechts- oder Erbansprüche ausführig zu machen, widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termins nicht weiter gehört oder zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen. Nr. 2316. 2

Wolmar-Rathhaus, den 19. October 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Peter und Jahn Kaibe, Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Schloß-Rosenbeckschen Wehrge-Gesindes, hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande des Guts Schloß-Rosenbeck gehörige unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adel. Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Wehrge-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Wehrge, groß 29 Thlr. $19^{41}/_{112}$ Gr., dem Bauer Martin Arnit, für den Preis von 6000 Rbl. Nr. 1021. 3

Wolmar, den 26. October 1879.

Mit Bezugnahme auf das, in Verkaufssachen des Neu-Salisschen Prime-Gesindes, unter dem 26. Januar c. sub Nr. 735 erlassene, in der Nr. 78 der Livländischen Gouvernements-Zeitung abgedruckte Proclam macht das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, auf gezienendes Ansuchen des Käufers, hierdurch bekannt, daß derselbe der Livländische Ritterschaftsrevisor Herr Theodor Albrandt ist.

Publicatum, Wolmar-Kreisgericht, d. 23. Octbr. 1879. Nr. 1016. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Michel Hansen, Erbbesitzer des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem publ. Gute Holstfershof belegenen Grundstücks Kordi Nr. 11, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 25. April 1880, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Kordi Nr. 11, groß 173 Lofstellen 18 Kappen, dem Bauer Jaak Hansen, für den Preis von 2533 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 25. October 1879. Nr. 2178. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der Hohen Krone, Erbbesitzerin des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes Alt-Tennasilm, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 25. April 1880, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Kurrika Nr. 21, groß 107 Lofstellen $23^3/_4$ Kappen, dem Bauer Jaan Kurrik, für den Preis von 1800 Rbl. 25 Kop. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 25. October 1879. Nr. 2184. 3

Nachdem der Inhaber des Knechts-Etablissements Nr. 30a Jurre Bär hierselbst angezeigt hat, daß die ihm sub Nr. 107 ertheilte Regulirungs-Acte beim Brande seines Hauses abhanden gekommen, als werden alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieses Documents irgend welche Auskunft ertheilen können, oder in den Besitz desselben gelangt sind, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato, d. i. bis zum 15. Januar 1880, bei dieser Gemeinde-Verwaltung zu melden, widrigenfalls dieses verloren gegangene Document als ungiltig angesehen und auf die Erneuerung desselben wo gehörig angetragen werden wird.

Publ. Orrenhof-Gemeinde-Verwaltung, im Pernauschen Kreise u. Gudmannsbachschen Kirchspiele, den 15. October 1879. Nr. 536. 2

Malup pagasta teesa dara ar scho sinamu, kà bijis Lahsberga muischas saimneeks Reins Tetters konkursî kritis; wina tamdehl usaizina eeksch 3 mehneschu laika, t. i. lihds 20. Janwar 1880 gada, Reina Tettera parada dewejus un nehmejus sche peeteiktees, jo pehz tam ar wineem pehz likuma tiks darihts, parahdu prasitaji tiks atraiditi, parahdu nehmeji un mantu slehpeji sohditi.

Malup pag.-teesâ, (Walkas kreisê, Alluksnes dr.) 19. Oktober 1879. Nr. 129. 3

Autakalna pagasta teesa usaizina wisus, kam kahda pretirunaschana buhtu pret teem:

1) ka tas pee Wez-Drustu pagasta peederigs saldats Behrtul Major ar sawu seewu Katschu, kureem pascheem behrna naw, ir to pee schi pagasta peederiga Mikel Preedites un wina seewas Lihses dehlu Jahni, tagad $7^1/_2$ gadu wezs, behrna weetâ peenehmuschi un norakstijuschi schihs teesas protokoles grahmatâ, 24 September 1879 sem Nr. 139, un
2) tas pee Wez-Drustu pagasta peederigs Kahrl Schwihgur ar sawu seewu Mariju, kureem pascheem behrna naw, ir schihs pagasta peederiga Behrtul Schwihgur un wina seewas Anas dehlu Kahrli, tagad 5 gadi wezs, behrna weetâ peenehmuschi, norakstihts schihs teesas protokoles grahmatâ 15. Oktober 1879 sem Nr. 148.

Tee lai 3 mehnescha laikâ no parakstitas deenas, pee schihs pagasta teesas meldejahs. Wehlaki neweens wairs netiks klausihts, bet behrna peenemschana paliks spehkâ. Nr. 212. 3

Autakalna pag.-teesâ, 18. Oktober 1879.

Kad tee apaksch Irschu muischas peederigi eeksch schejeenes Meldereem par ahdu gehrmaneem dsihwodami Johann Torster un wina dehls George Torster ir parahdu dehl eeksch konkursi kritischi un winu mantiba us okziona wairakfohlitajeem pahrdohta, tad teek no Odsenes pagasta teesas, Zehsu kreisê, Laudohnes basnizas draudsê, zaur scho wisi minehtu Johann un George Torster parahdu deweji un nehmeji usaizinahti weena gada un seschu nedeku laikâ, tas ir wisu wehlaki lihds 26. September 1880 g., pee schas teesas ar sawahm prasischanahm jeb maksaschanahm peeteiktees; pehz notezejuscha termina netaps neweens prasitajs wairs tahlaki klausihts, bet ar parahdu slehpajeem likumigi isdarihts. Nr. 142. 3

Odsenes pag.-teesâ, tanî 14. September 1879.

Waltenbergu pagasta teesa (Mas-Salazes dr.) usaizina zaur scho wisus un ik katru, kam pee ta nomirscha schejeenes Wez-Muischneeka mahjas gruntneeka Ans Topse kahdas prasischanas, wai kas tam ko parahdâ buhtu, triju mehneschu laikâ, no apakschrakstitas deenas, t. i. lihds 15. Janwar 1880 g., sche peeteiktees; pehz mineta termina

neweenu wairs neklausihs un ar parahdu flehpezeem likumigi darihs. Nr. 565. 1
Waltenbergâ, 15. October 1879.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Fuhrmannswirthen Jahn Petersohn gehörigen, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Suworowstraße sub Pol.-Nr. 342A belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1880 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. Petersohn, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 9. October 1879. Nr. 1972. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten Skerst, als des Curators der Generalconcursmasse des Hausbesitzers Peter Berg, der abermalige öffentliche Verkauf des zur obigen Concursmasse gehörigen, am 11. September 1879 der Wittwe Wilhelmine Helene Sänger, geb. Jaunsohn, für die Meistbotsumme von 5000 Rbl. zugeschlagenen, im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Thorensberg an der Kirchhofsstraße sub Pol.-Nr. 156 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils für Gefahr und Rechnung der Wittwe Sänger nachgegeben worden, da dieselbe die Meistbotbedingungen nicht erfüllt hat. Der Versteigerungstermin ist auf den 15. November 1879 anberaumt.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Peter Berg, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 11. October 1879. Nr. 2038. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Holzhändler Julius Bähr gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Hagenshof an der Kalnezeemschen Straße sub Pol.-Nr. 322 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. April 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Julius Bähr, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 15. October 1879. Nr. 2032. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Natalia Fedorowa Berg, geb. Tschesnakow, gehörigen, im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 154, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 161 an der Neureussischen Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. März 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte N. F. Berg, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 27. September 1879. Nr. 1132. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Kaufmanns Eduard Zietemann der öffentliche Verkauf des dem Zimmermeister Ferdinand Friedrich Breckhoff zuständigen Grundbenutzungs-Rechts an dem im 1. Quartiere des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 408, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartiere sub Pol.-Nr. 344 an der Neustraße belegenen Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 29. November 1879 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten F. F. Breckhoff, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 17. October 1879. Nr. 1274. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Sinowin Nikitin Solowjew gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 377, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 188 an der ebräischen Begräbnißstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. März 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten S. N. Solowjew, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 27. September 1879. Nr. 1144. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Bauunternehmer Wilhelm Theodor Hellwig gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 382, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheil 1. Quartier sub Pol.-Nr. 100 an der großen Schmiedestraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. April 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten W. Th. Hellwig, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 11. October 1879. Nr. 1236. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem erblichen Ehrenbürger Hillel Rappoport gehörigen, im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 108/109, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 67 und 68 an der Dünaufer- und Elisabethstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. April 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten H. Rappoport, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 11. October 1879. Nr. 1238. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Tischler Schmul Chaim Karabelnik gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 453c, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheil 1. Quartier sub Pol.-Nr. 54a, an der Dünaburger Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. April 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten S. Ch. Karabelnik, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und

zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 11. October 1879. Nr. 1240. 3

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя въ 1880 году:

1) очищеніе Рижскаго тюремнаго замка;
2) очищеніе отхожихъ мѣстъ тогоже замка;
3) очищеніе отхожихъ мѣстъ Рижскаго замка;
4) очищеніе дымовыхъ трубъ въ Рижскомъ замкѣ, Вице-Губернаторскомъ домѣ и тюремномъ замкѣ,

съ тѣмъ, чтобы они явились въ Лифляндское Губернское Правленіе для торга 19. и переторжки 22. Ноября 1879 г., заблаговременно и не позже часа по полудни и представили надлежащіе залоги при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ очищеніямъ могутъ быть усматриваемы въ канцеляріи Строительнаго Отдѣленія.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки, никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ, на точномъ основаніи ст. 1862 ч. I т. X Св. Зак., изд. 1857 г.,

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно ст. 1909 того жетома должны заключать въ себѣ; а) согласіе, принять очищеніе на точномъ основаніи кондицій, б) цѣны складомъ писанныя, в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано, г) надлежащій залогъ;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра. № 785. 1

Рига, 20. Октября 1879 года.

Von der Bau-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten:

1) die Vereinigung des Rigaschen Kronsgefängnisses,
2) die Vereinigung der Privets desselben Gefängnisses,
3) die Vereinigung der Privets im Rigaschen Schloße,
4) die Vereinigung der Schornsteine im Rigaschen Schloße, im Vice-Gouverneurs-Hause und im Rigaschen Kronsgefängnisse,

pro 1880 zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 19. und zum Peretorge am 22. November 1879, zeitig und nicht später als 1 Uhr Nachmittags, in der Gouvernements-Verwaltung zu melden und die gehörigen Salogge bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen; die desfallsigen Bedingungen sind täglich, in der Canzlei der Bau-Abtheilung einzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise, in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Bd. X des Swod der Reichsgesetze, Ausgabe 1857, angenommen werden können,

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden, welche gemäß Art. 1909 ibid. enthalten müssen: a) die Einwilligung, die Vereinigung in genauer Grundlage der Bedingungen zu übernehmen, b) die Preise mit Buchstaben geschrieben, c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden, d) einen gesetzlichen Salogg,

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen. Nr. 785. 1

Riga, den 20. October 1879.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ объявляетъ симъ, что на отдачу въ новое арендное содержаніе 4 казенныхъ оброчныхъ статей, состоящихъ въ Лифляндской губерніи, считая съ 1. Января 1880 года, первыхъ трехъ на 12, а четвертой на 6 лѣтъ, будетъ произведенъ **одинъ рѣшительный торгъ, безъ переторжки.**

№	Названіе оброчныхъ статей.	Статьи.		Земли			Платимая нынѣ аренда, съ которой и начинается торгъ.		Оцѣночная стоимость строеній.	На сколько лѣтъ.	Гдѣ будетъ производиться торгъ.	Когда назначенъ рѣшительный торгъ.
		Корчмы.	Земельные участки.	усадебной и пахатной.	сѣнокосной.	пастбищной.						
				Десятины.			Руб.	Коп.	Рубли.			
1	Гиршенгофская колонистская корчма	1	—	0,45	4,17	0,27	201	—	2000	12	Въ Прибалтійск. Управл. Государ. Имуществъ.	28. Ноября 1879 года.
2	Кавелехтская корчма Пухья . . .	1	—	0,55	—	0,14	330	—	700	12	Въ Кавелехтск. Волостн. Правлен.	
3	Клейнъ-Кеппоскій земельный участокъ „Саугалевъ"	—	1	величиною 4 дес., 2236 кв. саж., 36 кв. футъ.			22	10	—	12	Въ Клейнъ-Кеппоск. Волостн. Правлен.	
4	Динаминдская лѣсная гавань . . .	—	1	величиною 3355 кв. саж.			61	—	—	6	Въ Прибалтійск. Управл. Государ. Имуществъ.	

1) Желающіе торговаться должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ, не позже 11 часовъ полудня, назначеннаго для торга объявленія съ надлежащими залогами и свидѣтельствами о званіи. Залогъ требуется въ размѣрѣ годовой арендной суммы и третьей части стоимости строеній.

2) Кромѣ изустнаго торга допускаются и объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, съ точнымъ соблюденіемъ условій, изложенныхъ въ ст. 1909 и 1910 т. X ч. I Св. Гражд. Зак., изд. 1857 г.

3) Торги будутъ **рѣшительные, безъ переторжки.**

4) Подробныя арендныя условія и описаніе оброчныхъ статей, желающіе могутъ заблаговременно разсматривать въ Управленіи Государственными Имуществами въ городѣ Ригѣ и на мѣстѣ въ Волостныхъ Правленіяхъ. № 5368. 1

Die Verwaltung der Reichsdomainen in den Baltischen Gouvernements bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Verpachtung von 4 Kronsobrockstücken, belegen im Livländischen Gouvernement, gerechnet vom 1. Januar 1880 ab, und zwar die drei ersten auf 12 Jahre und das vierte auf 6 Jahre, **ein entscheidender Torg ohne Peretorg** abgehalten werden wird.

№	Benennung der Obrockstücke.	Obrockstücke.		Ländereien.			Die gegenwärtige Arrende von der der Ausbot zu beginnen hat.		Der abgeschätzte Werth der Gebäude.	Dauer der Arrende.	Wo der entscheidende Torg abgehalten werden wird.	Wann der entscheidende Torg stattfinden wird.
		Krüge.	Landparcellen.	Garten- und Ackerland.	Wiesenland.	Weideland.						
				Dessätinen.			Rbl.	Kop.	Rbl.			
1	Der Hirschenhöfsche Colonie-Krug .	1	—	0,45	4,17	0,27	201	—	2000	12	Im Locale der Domainen-Verwaltung.	28. November 1879.
2	Der Cawelechtsche Puhja-Krug . .	1	—	0,55	—	0,14	330	—	700	12	Im Locale der Cawelechtschen Gemeinde-Verwaltung.	
3	Die Klein-Köpposche Landparcelle Saugalew	—	1	groß 4 Dess., 2236 Q.-Fad. 36 Q.-Fuß.			22	10	—	12	Im Locale der Klein-Köpposchen Gemeinde-Verwaltung.	
4	Der Dünamündesche Holzhafen . .	—	1	groß 3355 Q.-Fad.			61	—	—	6	Im Locale der Domainen-Verwaltung.	

1) Diejenigen, welche am Torge Theil zu nehmen wünschen, haben entweder persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigten, zeitig, vor Beginn des Torgs, bis 11 Uhr Vormittags, zugleich aber auch ihre Standesbeweise und die erforderlichen Salogen beizubringen. Der Salog muß die Jahresarrendesumme und den dritten Theil vom obbezeichneten Werth der Gebäude betragen.

2) Außer dem mündlichen Angebote werden auch Offerten in versiegelten Couverts, in genauer Grundlage der Art. 1909 und 1910 Band X Thl. I, Swod der Civilgesetze vom Jahre 1857 entgegengenommen.

3) Es werden nur **entscheidende Torge, ohne Peretorge,** abgehalten werden.

4) Die ausführlichen Arrendebedingungen, sowie die Beschreibung der Obrockstücke, können von den Torgliebhabern rechtzeitig bei der Domainen-Verwaltung in Riga, und in loco bei den Gemeinde-Verwaltungen eingesehen werden. Nr. 5368. 1

Лифляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку разной арестантской одежды для Рижской Казенной Тюрьмы, а именно: 100 кафтановъ, 500 холщевыхъ мужскихъ рубахъ, 500 паръ холщевыхъ портковъ, 500 паръ котовъ, 130 тюфяковъ и 25 суконныхъ камзоловъ прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 19. число Ноября 1879 года торгу и на 22. число Ноября переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть подрядной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Лифляндскую Казенную Палату, въ день торга, т. е. 19. Ноября 1879 года, но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 1026. 2

Рига, 23. Октября 1879 года.

Der Livländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, die Lieferung verschiedener Bekleidungsgegenstände für die Arrestanten des Rigaschen Kronsgefängnisses zu übernehmen, und zwar: 100 Kaftans, 500 leinene Mannshemde, 500 Paar leinene Mannshosen, 500 Paar Mannsschuhe, 130 Stück Bettsäcke und 25 Tuchjacken, sich zu dem dieserhalb auf den 19. November 1879 anberaumten Torgtermine und dem auf den 22. November 1879 festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Podräd-Summe, in baarem Gelde, oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später, als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges, d. i. den 19. Novbr. 1879, unter Beobachtung der in den Art. 1907 bis 1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Livländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird, daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 1026. 2

Riga, den 23. October 1879.

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному своему постановленію, 24. Сентября состоявшемуся, объявляетъ, что по неплатежу помѣщикомъ Станиславомъ Карловымъ Врангель фонъ Гюбенталемъ разныхъ казенныхъ повинностей, а именно: поземельнаго сбора 442 руб. 42 коп., за чинъ коллежскаго регистратора 11 руб. 68 коп., перебранныхъ выкупныхъ крестьянскихъ платежей 1570 руб. 90 коп., ссуды коммисіи народнаго продовольствія 938 руб. $85^{1}/_{4}$ коп. и ссуды государственнаго казначейства 848 руб. 76 коп., а всего 3812 руб. $61^{1}/_{4}$ коп., — въ присутствіи сего правленія на 4. Декабря 1879 г. назначенъ торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу имѣнія Ребліо съ пустошью Демьянцово, Невельскаго уѣзда, 2 стана, принадлежащее ему, Врангель фонъ Гюбенталю, состоящее при проселочной дорогѣ, отстоящее отъ г. Невеля въ 55 верст., Великихъ-Лукъ 60, Опочки 80 верст., Витебска 136 и Кіево-Петербургскаго шоссе 25 верстъ; — находятся озера: Ребліо, Зельнецъ, Демьянецъ и одна тоня въ озерѣ Усвѣчьѣ, и состоитъ земли подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 3 дес., пахатной 48 дес., сѣнокосной 70 десятинъ, подъ строевымъ сосновымъ лѣсомъ 15 дес., подъ водою 60 дес. и подъ дрованымъ лѣсомъ 61 дес., подъ болотами, ручьями, зарослями и дорогами 70 дес. и подъ корчмою Бѣлой 1 д., а всего 328 дес. Изъ построекъ — домъ деревянный съ мезониномъ, длиною $9^{1}/_{2}$ саж. и шириною 9 саж., крытый гонтомъ: кухня деревянная, длиною 4 саж. и шириною 4 саж. 1 арш., крыта тесомъ; людская изба деревянная, длиною $8^{1}/_{2}$ саж., и шириною $4^{1}/_{2}$ саж., крыта драныо; ледникъ деревянный, длиною 3 саж. и шириною $2^{1}/_{2}$ саж., крытый соломой; амбаръ деревянный, длиною $10^{1}/_{2}$ саж., шириною 4 саж.; сарай деревянный, длиною 5 с., шириною $3^{1}/_{2}$ саж.; конюшня деревянная, длиною 3 и шириною 3 саж.; сарай деревянный, длиною 3 и шириною $2^{1}/_{2}$ саж.; скотный дворъ, длиною $13^{1}/_{2}$ саж. и шириною 5 саж.; пуня деревянная, длиною $15^{1}/_{2}$ и шириною $4^{1}/_{2}$ саж.; токъ деревянный, длиною $15^{1}/_{2}$ саж. и шириною 4 саж.; амбарчикъ деревянный, длиною 4 и шириною 2 саж., и баня деревянная, длиною $4^{1}/_{2}$ и шириною $2^{1}/_{2}$ с.; а равно въ пустоши Демьянцовѣ — сарай, длиною 8 и шириною 4 саж., и при корчмѣ Бѣлая — изба, занимаемая корчмою, деревянная, длиною 3 саж. 1 арш. и шириною 3 саж. 1 арш. и другая изба деревянная, длиною 3 саж. 1 арш. и шириною 4 саж., крытая соломой. Кромѣ сего въ имѣніи Ребліо находится разнаго рода мебель и скотъ и таковое оцѣнено для продажи въ 5400 руб. 20 коп. О прочихъ же взысканіяхъ, лежащихъ на описанномъ имуществѣ и владѣльцѣ онаго, къ дню торга собираются подробныя свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ по 4 столу 2 отдѣленія могутъ разсматривать опись и всѣ бумаги, относящіяся къ продаваемому имѣнію. № 8220. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau, resp. bei der Steuer-Verwaltung abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet der Drissaschen Meschtschanka Anela Matwejewa Slawänsky, d. d. 8. März 1879 Nr. 1027, giltig bis zum 2. December 1879.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Rigaschen Arbeiterokladisten Dmitry Iwanow am 15. August 1874 Nr. 234 ertheilte, bis zum 15. September 1874 giltige Legitimation.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Hierbei folgen als Beilage für die betr. Behörden Livlands: die Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nr. 124—125.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 2. Ноября 1879 года.